



FAQ - Die häufigsten Fragen und Antworten zum Thema Straßenreinigung und Winterdienst

Die öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht ist als Pflichtaufgabe Bestandteil des Straßenreinigungsrechts des Landes Brandenburg. Die Reinigungspflicht beinhaltet auch den Winterdienst.

- Was umfasst der Winterdienst?
- Wer ist für Straßenreinigung und Winterdienst verantwortlich?
- Wann ist ein Grundstück erschlossen und wer ist Straßenanlieger oder Straßenanliegerin?
- Was ist ein Grundstück?
- Warum muss ich diese Gebühren bezahlen?
- Wer ist gebührenpflichtig?
- Wie erfolgt die Gebührenerhebung und wann bin ich gebührenpflichtig?
- Was ist, wenn ich mit dem Gebührenbescheid nicht einverstanden bin?
- Was ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühren?
- Ist eine Tiefenbegrenzungsregelung erforderlich?
- Reduziert sich die Gebühr bei Reinigungsausfällen?
- Muss ich Gebühren für den Winterdienst zahlen, auch wenn dieser nicht ausgeführt wird?
- Warum findet in meiner Straße kein Winterdienst statt?
- Warum muss ich trotz geparkter Fahrzeuge die Gebühr entrichten?
- Der Schneeflug hat meinen Gehweg oder meine Einfahrt wieder zugeräumt. Darf das sein?
- Habe ich Mitwirkungspflichten und wie habe ich diese zu erfüllen?

Was umfasst der Winterdienst?

Der Winterdienst umfasst vorrangig das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Über den Einsatz des Winterdienstes wird je nach Wetterverhältnissen entschieden. Die Daten zur aktuellen Wetterlage werden täglich vom Deutschen Wetterdienst angefordert, zusätzlich werden Kontrollfahrten durchgeführt. Der Winterdienst ist von November bis März in Bereitschaft. Jeder Einsatz des Winterdienstes erfordert die Aufstellung eines Räum- und Streuplanes, in dem die zu sichernden Verkehrsflächen nach dem Grad der Dringlichkeit ihrer Sicherung aufgeführt sind. Die Einsatzpläne werden vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erstellt. Vorrangig ist der Winterdienst in Straßen und Straßenabschnitten mit hoher Verkehrsbedeutung und an gefährlichen Stellen durchzuführen.

Wer ist für Straßenreinigung und Winterdienst verantwortlich?

Die verkehrsmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen und ihrer Bestandteile ist Pflichtaufgabe des so genannten Straßenbaulastträgers. Öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind

von der Gemeinde zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landes und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt.

Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes oder Kreisstraße, der innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung anliegender Grundstücke bestimmt ist.

Bei Ortsdurchfahrten können Gemeinden die Winterwartung von Bundes und Landesstraßen gegen Ersatz der entstehenden Kosten den Landschaftsverbänden übertragen (bei Kreisstraßen den Kreisen), sofern sie den Winterdienst aus technischen und personellen Gründen nicht selbst wahrnehmen können.

Die Fahrbahnreinigung kann auf Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke übertragen werden, soweit die Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

Die Reinigung der Gehwege kann durch Satzung den Eigentümern und Eigentümerinnen der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt werden.

In der Regel erfolgt eine differenzierte Zuteilung der Reinigungspflicht, so dass Gehwege (und Fahrbahnen mit geringer Verkehrsbedeutung) durch die Straßenanliegerinnen und -anlieger, Fahrbahnen (insbesondere Ortsdurchfahrten) hingegen durch die Gemeinde zu reinigen sind. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können an deren Stelle Dritte durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen.

Die Gemeinden des Amtes Ortrand betreiben die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen übertragen wurde.

Die Reinigungspflicht der Kommune für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschränkt sich lediglich auf die Ortsdurchfahrten.

Wann ist ein Grundstück erschlossen und wer ist Straßenanlieger oder Straßenanliegerin?

Ein Grundstück ist erschlossen, wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen oder Mauern von der Straße getrennt ist. Nicht relevant ist dabei, ob Eigentümerinnen oder Eigentümer ein Interesse haben, ihr Grundstück an die Verkehrsfläche anzubinden, denn ausschlaggebend ist allein die Möglichkeit, Zugang nehmen zu können. Straßenanliegerinnen und Straßenanlieger sind Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die an eine öffentliche Straße angrenzen.

Als öffentliche Straßen gelten Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Nicht nur die unmittelbar an eine zu reinigende Straße angrenzenden Grundstücke gelten dabei als erschlossen, sondern auch im Hinterland gelegene Grundstücke (sogenannte Hinterlieger).

Verwaltung der Liegenschaft betraut wurde, als Zustellvertretung eingesetzt werden. Alle Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen haften gesamtschuldnerisch für die Begleichung der Gebührenforderung. Es gibt keine Teilhaftung. Dieses wird im Gebührenbescheid mit dem Zusatz »für Abgabepflichtige: Eigentümergemeinschaft« zum Ausdruck gebracht. Hierdurch erfolgt eine hinreichende Benennung der Abgabenschuldner und -schuldnerinnen. Die Behörde darf jeden Gesamtschuldner oder jede Gesamtschuldnerin für die Zahlung sämtlicher Gebühren in Anspruch nehmen. Alle Gebührenpflichtigen haben für die Begleichung der entstandenen Forderung Sorge zu tragen.

Wie erfolgt die Gebührenerhebung und wann bin ich gebührenpflichtig?

Die Gebühren für den Winterdienst werden bereits für Vorhalteleistungen erhoben. Zu den Vorhalteleistungen zählen Einlagerung von Streugut, Wartung des Fuhrparks und Erstellung des Winterwartungsplanes. Die Gebühr für den Winterdienst wird mit einem einzeln ausgewiesenen Abgabensatz festgesetzt.

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird nicht jedes Jahr erhoben; sondern werden dort die Gebühren für mehrere Jahre zusammen veranlagt.

Was ist, wenn ich mit dem Gebührenbescheid nicht einverstanden bin?

Gegen den Gebührenbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung im Gebührenbescheid.

Was ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühren?

I.

Nach der Rechtsprechung wurden drei grundstücksbezogene Maßstäbe als zulässig erachtet.

- der „**Frontmetermaßstab**“
Maßstab ist die Länge der Grundstücksseite entlang der das Grundstück erschließenden gereinigten öffentlichen Straße bzw. ersatzweise oder zusätzlich die Länge der im Hinterland dem Straßenverlauf folgenden, der Straße zugewandte Grundstücksseite
- der „**Flächenmaßstab**“
Maßstab ist die Größe des durch eine gereinigte öffentliche Straße erschlossenen Grundstückes
- der „**Quadratwurzelmaßstab**“
Maßstab ist die aus der Grundstücksgröße gebildete Quadratwurzel

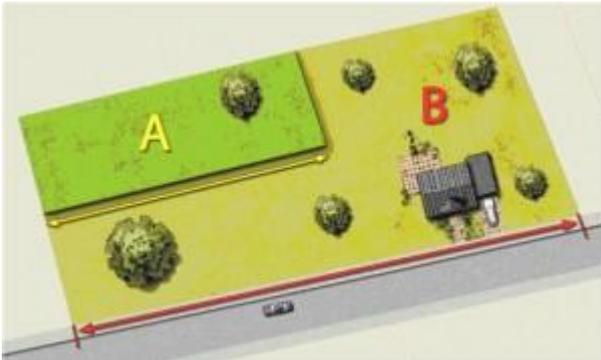
Welcher Maßstab angewendet wird ist eine Entscheidung, welche die Gemeindevertretungen durch Beschluss festlegen.

II.

Bemessungsgrundlage für die [Gemeinden Großmehlen, Kroppen, Tettau und Frauendorf](#) ist der sogenannte [Frontmetermaßstab](#).

Anlieger und Hinterlieger

Bemessungsgrundlage ist die Frontlänge eines Grundstücks mit der es an die zu reinigende Straße angrenzt. Liegt das Grundstück im »Hinterland« und nicht direkt an einer Straße (Hinterlieger), dient die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist (Seitenlänge) als Bemessungsgrundlage.

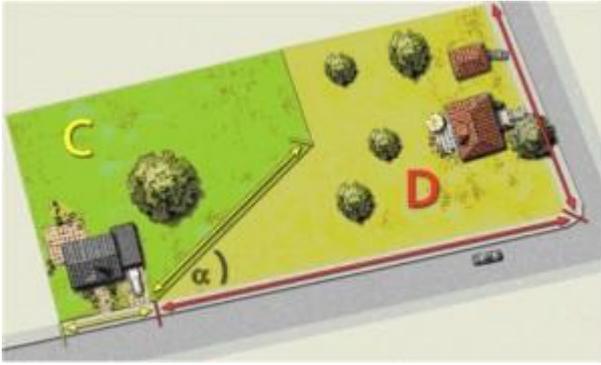


In der oberen Abbildung wird Grundstück B über die gesamte Frontlänge (roter Pfeil) durch die zu reinigende Straße erschlossen. Entsprechend dieser Frontlänge und der Straßenklassifizierung werden die Gebühren für den Winterdienst erhoben. Grundstück A grenzt nicht direkt an die Straße an (Hinterlieger), ist aber dennoch durch diese erschlossen. Somit wird für Grundstück A gemäß seiner der Straße zugewandten Seitenlänge (gelber Pfeil) die Veranlagung erstellt.

Teilanlieger und Anlieger

Grenzt das durch eine öffentliche Straße erschlossene Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an eine Straße an, so wird zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt hierbei eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Im unten angeführten Beispiel grenzt Grundstück D mit zwei Seiten an je eine zu reinigende Straße an. Für beide Straßen werden die Gebühren entsprechend der Frontlängen (rote Pfeile) erhoben und im Gebührenbescheid separat aufgeführt. Grundstück C ist sowohl über die Frontlänge zur direkt angrenzenden Straße (kurzer gelber Pfeil) als auch über eine weitere Grundstücksseite (langer gelber Pfeil) erschlossen, da in diesem Fall der Winkel α zwischen Grundstücksseite und Straße kleiner als 45° ist. Auf dem Gebührenbescheid ist hier die Summe der Front- und Seitenlänge als Bemessungsgrundlage aufgeführt.

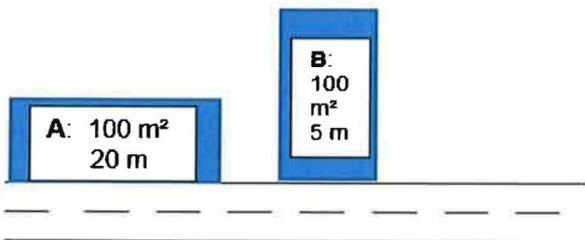


III.

Bemessungsgrundlage ist für die [Stadt Ortrand](#) und die [Gemeinde Lindenau](#) der [Quadratwurzelmaßstab](#). Das bedeutet, dass aus der im Grundbuch eingetragenen Gesamtfläche die Quadratwurzel gebildet wird, die dann anschließend mit dem jeweiligen Beitragssatz multipliziert wird.

IV.

Vorteil der Quadratwurzelmaßstabes ist, dass die zugrunde zu legende Fläche eindeutig im Grundbuch eingetragen ist und nicht erst ermittelt bzw. abgemessen werden muss. Zudem haben im Gegensatz zum Frontmetermaßstab Zufälligkeiten, die sich aus der Form des Grundstücks oder der Lage zur Straße ergeben, haben keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe. z.B.:



Frontmeter: A: 20 m x 4,56 EUR = 91,20 EUR
 B: 5 m x 4,56 EUR = 22,80 EUR

Quadratwurzel: A und B: Wurzel aus $100 \text{ m}^2 = 10 \text{ m} \times 4,56 \text{ EUR} = 45,60 \text{ EUR}$

Nachteil des Quadratwurzelmaßstabes ist, dass größere Flächen begünstigt werden, z.B. Gewerbeflächen, und kleine Grundstücke, wie Ein- und Zweifamiliengrundstücke, benachteiligt werden.

Beim Flächenmetermaßstab werden alle Grundstücke anhand der im Grundbuch eingetragenen Größe und demnach gleichbehandelt. In der Handhabung ist der Flächenmetermaßstab ein eindeutiger, verständlicher, zuverlässiger und relativ leicht handhabbarer Gebührenmaßstab.

Ist eine Tiefenbegrenzungsregelung erforderlich ?

Das Straßenreinigungsgebührenrecht erfordert keine satzungsmäßige Tiefenbegrenzungsregelung, da es hierbei lediglich darum geht, die Kosten der Straßenreinigung nach einem grundstücksbezogenen Maßstab zu verteilen.

Anders als im Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht sollen keine wirtschaftlichen Vorteile – im Form der Steigerung des Gebrauchswertes des Grundstückes – abgeschöpft werden, die primär auf die Baureifmachung, Bebaubarkeit und bauliche Nutzbarkeit von Grundstücken zielen.

Reduziert sich die Gebühr bei Reinigungsausfällen?

Mögliche Reinigungsausfälle rechtfertigen keine Reduzierung der erhobenen Gebühren. Die Gebühr wird nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, so dass sich der Wert der Reinigungsleistung und die zu entrichtende Gebühr nicht exakt entsprechen müssen.

Die ordnungsgemäße Erbringung der Reinigungsleistung setzt nicht unbedingt voraus, dass jeder einzelne Quadratmeter gereinigt wird. Einschränkungen bei der Reinigungsqualität sind als situationsbedingt hinzunehmen. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen und Verspätungen der Straßenreinigung, zum Beispiel durch Straßenbauarbeiten, den ruhenden oder fließenden Verkehr, Naturereignisse oder sonstige von den Gemeinden des Amtes Ortrand nicht zu vertretende Gründe, besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren. Als vorübergehend gilt hierbei ein Zeitraum von bis zu einem Monat. Reinigungsausfälle sind hinzunehmen, wenn die Reinigung nicht mehr als einen vollen Monat ausfällt.

Muss ich Gebühren für den Winterdienst zahlen, auch wenn dieser nicht ausgeführt wird?

Bereits durch die Vorhaltung der technischen, materiellen und personellen Ressourcen entstehen Kosten in erheblichem Umfang, die in die Gebührenkalkulation einfließen. Auch unterbliebenes Räumen und Streuen im Rahmen der Winterwartung entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

Warum findet in meiner Straße kein Winterdienst statt?

Aufgrund eines Prioritätenplanes ist es möglich, dass in einzelnen Straßenzügen die Durchführung der Winterwartung nicht unmittelbar erfolgen kann. Zunächst müssen Gefahrenpunkte mit höchster Priorität bedient werden. Soweit nach Verrichtung der vorrangigen Aufgaben aufgrund der Witterung noch Bedarf an Winterwartung in den weniger gefährdeten Straßenzügen besteht, wird auch hier die erforderliche Winterwartung durchgeführt.

Warum muss ich trotz geparkter Fahrzeuge die Gebühr entrichten?

Geparkte Fahrzeuge behindern nicht die Reinigung der gesamten Straße. Selbst bei einer Vielzahl abgestellter Fahrzeuge werden weite Teile der Straße tatsächlich gereinigt. Abgestellte Fahrzeuge sind keine Begründung für eine Gebührenreduzierung.

Der Schneepflug hat meinen Gehweg oder meine Einfahrt wieder zugräumt. Darf das sein?

Die Fahrer der Schneepflüge können die Schrägstellung des Räumschildes aus Zeitgründen nicht von Hofeinfahrt zu Hofeinfahrt verändern. Sie kämen nicht voran, würden andere Verkehrsteilnehmer und sich zusätzlich und unnötig gefährden und ihre Arbeitsstrecke nicht schaffen.

Bei großen Schneemengen bilden sich durch den Schneepflugeinsatz und die Schneebeseitigung der Anlieger große Schneewände an den Fahrbahnrandern. Diese Schneewände müssen, spätestens wenn die Fahrbahnen für den 2,50 m breiten Schneepflug (schräggestellt) zu schmal werden, nach außen, also in Richtung Gehsteig verschoben werden.

Dabei ist es gelegentlich unvermeidlich, dass ein vom Anlieger geräumter Gehsteig wieder Räumgut aufnehmen muss.

Wir bedauern, dass dadurch häufig gerade die ihrer Schneeräumpflicht ordnungsgemäß nachkommenden Bürgerinnen und Bürger zusätzlich belastet werden.

Wenn die Schneewände und Schneehaufen durchgehend vereist sind, gelingt es auch den schweren Räumgeräten nicht mehr diese Schnee- und Eismassen z.B. von der Fahrbahn auf die Gehsteige zu schieben.

Habe ich Mitwirkungspflichten und wie habe ich diese zu erfüllen?

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen dazu aufgefordert, über Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Adressen unaufgefordert zu informieren. Mit Ihrer Hilfe kann eine Änderung zügig bearbeitet und eine für Sie zufriedenstellende Dienstleistung erbracht werden.

- **Anschriftsänderungen**

Bitte geben Sie Anschriften oder Namensänderungen (zum Beispiel bei Eheschließung) umgehend bekannt. So werden Zustellschwierigkeiten vermieden.

- **"Ich habe ein Grundstück verkauft beziehungsweise gekauft"**

Teilen Sie dies bitte unverzüglich schriftlich mit und legen Sie eine Kopie des Grundbuchauszuges bei. Die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer kann durch eine Verpflichtungserklärung die Gebührenpflicht vor der Grundbucheintragung übernehmen. So kann ein Eigentumswechsel zügig bearbeitet.

- **"Mein Grundstück wurde geteilt und ich habe einen Teil verkauft"**

Wenn Ihr Grundstück geteilt wurde, geben Sie dies bitte schriftlich bekannt, da eine Teilung zu einer Änderung der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren (durch Neuanpassung der Bemessungsgrundlagen) führen kann. Außerdem empfiehlt es sich, stets Kopien der entsprechenden Grundbuchauszüge beizufügen, denn auf diese Weise können Änderungen zügiger bearbeitet werden.

- **Verwaltungswechsel / Änderung der Zustellvertretung**

Bitte teilen Sie eine solche Änderung dem Amt Ortrand unverzüglich schriftlich mit, hierdurch können Zustellschwierigkeiten vermieden werden.

- **"Ich habe geerbt"**

Geben Sie die Eigentumsänderung bitte umgehend schriftlich bekannt und weisen Sie diese mit dem Erbschein nach.

- **Änderungen im Zahlungsverkehr**

Bitte unterrichten Sie das Amt Ortrand über jede Änderung Ihrer Bankverbindung, da hierdurch Schwierigkeiten beim Zahlungsverkehr vermieden werden.

Kontakt

Amt Ortrand, Frau Lesche T: 035755 605 0 o. E-Mail: post@amt-ortrand.de

Ortrand, den 18.08.2025

gez. N. Gebel
Amtdirektor